

Corona - Änderung Infektionsschutzgesetz zum 01.10.2022 - Information zur Maskenpflicht für Besucher*innen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir müssen Sie darauf hinweisen, dass mit Änderung des Infektionsschutzgesetzes zum 01.10.2022 für Sie als Besucher*innen wieder das Tragen einer FFP2 Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske bei dem Besuch ihres*ihrer Angehörigen oder Betreuten erforderlich ist.

Ausnahmen gelten,

- bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
- für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, wobei das Vorliegen der medizinischen Gründe durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen und auf Verlangen vorzulegen ist.
- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Soweit Kinder bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform nicht mindestens eine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Die Ihnen bekannten Testanforderungen bestehen weiterhin.

Sollten weitere Änderungen vorgenommen werden, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand